

**Satzung  
des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen  
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke  
im Gebiet der ehem. Samtgemeinde Sietland**

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 Abs. 4. des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) sowie des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln am 20. Juli 2006 diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke in der ehem. Samtgemeinde Sietland, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen sind;
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen werden.

**§ 2  
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden häuslichen Abwassers mit Ausnahme des anfallenden Fäkalschlammes wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Für jede Einleitung ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.
- (3) Der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben zur Beseitigung des häuslichen Abwassers ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der Duldung durch die Untere Wasserbehörde.

Für die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 3 Gewässereinleitung

Für die Einleitung des vorbehandelten Abwassers stehen die im folgenden aufgeführten Oberflächengewässer zur Verfügung. Die aufgeführten Gewässer sind aus dem Gewässerverzeichnis des Hadelner Deich- und Gewässerverbands im Verbandsgebiet des ehem. Medemverbandes sowie des ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa entnommen.

Weiter sind die aufgeführten Gewässer aus dem Gewässerverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes Ahlenfalkenberger Moor entnommen.

Hierbei ist die lfd. Nummerierung aus dem Gewässerverzeichnis des ehem. Medemverbandes sowie des ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa übernommen worden. Die Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Ahlenfalkenberger Moor sind nach Flur und Flurstück benannt. Die übernommenen Gewässer sind mit ihrer Nummer einem Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser Übersichtsplan kann während der Dienststunden beim Wasserversorgungsverband Land Hadeln eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Klassifizierung nach dem NWG (Gew. I., II. oder III. Ordnung)
<b>Ehem. Medemverband</b>		
1	Abflussgraben Badura	III.
2	Alte Lehe	III.
4	Alter Strom mit Zufluss zur Emmelke	III.
6	Bachenbrucher Wettern	III.
7	Blockwettern	III.
8	Böberwettern	II.
	Böberwettern	III.
12	Bulles Laufgraben	II.
13	Deichbefriedigung	III.
18	Emmelke mit Umleitung	II.
	Emmelke nördlicher Zulauf	III.
	Emmelke südlicher Zulauf	III.
19	Entlastungsgraben Medemstade	III.
20	Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	II.
24	Gewässer Nr. 12	III.
25	Gewässer Nr. 18	III.
26	Gösche (Nord)	II.
27	Graben Ahlenfalkenberg I	II.
28	Graben Ahlenfalkenberg II	II.
29	Graben Ahlenfalkenberg III	II.
33	Graben nördlich des Moorweges	III.
37	Grenzgraben Wanna/Wanhöden	II.
38	Große Medemstader Wettern Nordlauf	II.
39	Große Medemstader Wettern Südlauf	II.
	Große Medemstader Wettern Südlauf	III.
40	Große Siedenteiler Wettern	II.
41	Hauptgrube	II.
42	Hauptvorfluter Steinau	II.
43	Hemmrönne	III.
45	Hinter dem neuen Hagen	III.
46	Hinter den Höfen	III.
47	Instedter Moor A	III.
	Instedter Moor B	III.

	Instedter Moor C		III.
50	Kleine Medemstader Wettern		III.
51	Kleine Siedenteiler Wettern		II.
	Kleine Siedenteiler Wettern		III.
56	Landstraßenwettern Odisheim (Meisterstr.)		III.
57 a	Landstraßenwettern Odisheim Nord		III.
57 b	Landstraßenwettern Odisheim Mitte Nord		III.
57 c	Landstraßenwettern Odisheim Mitte Süd		III.
57 d	Landstraßenwettern Odisheim Süd		III.
60	Mittelwettern		III.
61	Mislager Wettern		II.
	Mislager Wettern		III.
62	Moorwettern		II.
63	Mühe		III.
64	Norder Wester Feldmoorgraben		III.
65	Nördlicher Abflußgraben Medemstade		III.
67	Nördlicher Hochmoorabflußgraben		II.
68	Nördlicher Hochmoorrandkanal		III.
74	Ostermoorgraben mit Verlängerung		III.
76	Österlicher Abflussgraben		
	Ahlenfalkenberg (Reimer)		II.
77	Östliche Osterseiter Wettern Umlauf	II.	
78	Östliche Osterseiter Wettern (Nord)		III.
79	Östliche Osterseiter Wettern (Mitte)		III.
80	Östliche Osterseiter Wettern (Süd)		III.
81	Östliche Westerseiter Wettern (Süd)	II.	
82	Pahlwettern mit Abfluss		II.
83	Querwettern		III.
86	Seemoorgraben		III.
87	Seitengraben am Kanal (Steinau)		III.
88	Seitengraben nördlich des Köppeler Weges	III.	
89	Seitengraben südlich des Köppeler Weges		III.
92	Straßdeichwettern		II.
93	Straßengraben östlich der L 118		III.
101	Süderledaer Vorfluter		II.
102	Südlicher Abflussgraben Medemstade		II.
	Südlicher Abflussgraben Medemstade		III.
103	Südlicher Hochmoorabflussgraben		I.
104	Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)		II.
	Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)		III.
105	Südlicher Hochmoorrandkanal (Südarm)		II.
	Südlicher Hochmoorrandkanal (Südarm)		III.
111	Verbindungsgraben Ost		II.
113	Verbindungsgraben Pahlwettern/Emmelke		III.
114	Verbindungsgraben Straßdeich/Hauptgrube		III.
115	Verbindungsgraben West		II.
116	Vorfluter Beckmann/Heineken		II.
117	Vorfluter I Odisheim		II.
118	Vorfluter II Odisheim		II.
119	Vorfluter III Odisheim		III.
120	Vorfluter IV Odisheim		III.
121	Vorfluter V Odisheim		III.
122	Vorfluter VI Odisheim		III.
123	Vorfluter VII Odisheim		III.
124	Vorfluter VIII Odisheim		III.
131	Westerseiter Moorgraben		II.
133	Westliche Westerseiter Wettern Süd	II.	
134	Westliche Westerseiter Wettern Nord		II.

137 Wegeseitengraben am Westerweg III.

### Ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverband Bederkesa

	Flurbereinigung Flögeln	
106	Gewässer Nr. 115	III.
107	Gewässer Nr. 115 a	III.
108	Gewässer Nr. 116	III.
109	Gewässer Nr. III	III.
110	Gewässer Nr. 107 (Steinau)	III.
183	Gewässer Nr. 107 (Wanna Ahlenfalkenberg)	III.
252	Gewässer Nr. 2	III.
253	Gewässer Nr. XVII	III.
254	Gewässer Nr. XXI	III.
255	Gewässer Nr. XX	III.
256	Graben M	III.
257	Graben K	III.
258	Graben G	III.
259	Gewässer Nr. 1	III.
260	Gewässer Nr. 3	III.
261	Graben C	III.
262	Grenzgraben Wanna	III.
263	Graben A Höring	III.
264	Anschlussgraben	III.
265	Graben A Mühedeich	III.
266	Graben B Mühedeich	III.
267	Graben D	III.
268	Graben H	III.
269	Graben J	III.
270	Graben T	III.
271	Graben T1	III.
272	Graben P	III.
276	Graben U	III.
277	Graben S	III.
287	Deichseitengraben I	III.
288	Deichseitengraben III	III.
335	Ahlenrönne	II.
344	Deichseitengraben I	II.
345	Deichseitengraben II	II.
346	Deichseitengraben III	II.
358	Gösche (Süd)	II.
364	Lehe	II.
371	Mühe	II.
372	Naturschutzgraben	II.
379	Stinstedter Randkanal	II.
382	Viermetergraben	II.
383	Vorfluter am Fünfseenweg	II.

### Wasser- und Bodenverband Ahlenfalkenberger Moor

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
39	11	43	4
	12		6
	19		9
			26
40	40/1		29/14
	42		32
	53		42/1

	65		45
	69		
	73	45	2/1
	77		6
	88		17
	92		47/1
	99		52
	104		58
	105		63
	117		67
	122		70
	128		74
	134		77
	135		81
	144		82
			92
41	11		96
	TW-22		99
	40		TW-103
	42		108
	45		111
	49		TW-114
	54		125
			128
42	TW-43		131
	50/1		134
	50/2		137
	53		
	59	46	1
	61		9
	67		15
	68/3		21
			27
			31/1
			31/2
			40/2
			40/3

Die Einleitungen erfolgen direkt oder über vorgeschaltete Grabensysteme, die nicht namentlich bezeichnet sind.

- (1) Für Einleitungen in Wasserschutzgebieten, nitratsensiblen Gebieten sowie innerhalb von Ortschaften, die in erheblich organisch vorbelastete Oberflächengewässer entwässern, ist eine Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D erforderlich. Bereits bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend den Vorgaben durch die Untere Wasserbehörde anzupassen.
- (2) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen

des Landkreises Cuxhaven sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

#### **§ 4 Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Kleinkläranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kleinkläranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher jeglicher Art, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Medikamente jeder Art

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in der jeweiligen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht

#### **§ 5 Wartung**

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dieses wird durch einen Wartungsvertrag sichergestellt. Die Kosten für die erforderlichen Wartungsarbeiten tragen die Nutzungsberechtigten. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (möglichst in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.“

#### **§ 6 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser bzw. der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der Nutzungsberechtigte geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (3) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## **§ 7**

### **Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit eingeleitet werden können, hat der Nutzungsberechtigte in die dezentrale Abwasseranlage entsprechende Abscheider einzubauen und zu betreiben.

Der Einbau, der Betrieb, die Überwachung sowie die Ermittlung der Nenngrößen haben für Leichtflüssigkeitsabscheider entsprechend der DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 und für Fettabscheider entsprechend der DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen

## **§ 8**

### **Fäkalschlammabfuhr**

- (1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Diese Aufgabe hat der Wasserversorgungsverband Land Hadeln auf den Wasserverband Wingst übertragen. Der Wasserverband Wingst kann sich dazu eines Dritten bedienen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, dass die Kleinkläranlagen ohne Weiteres entschlammt werden können. Dem Wasserverband Wingst oder dem von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:
  - a) Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Die Verpflichtung zur Fäkalschlamm Entsorgung nach spätestens 5 Jahren kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn anhand der Wartungsprotokolle der letzten 5 Jahre (zwei Wartungen/Jahr) nachgewiesen wird, dass der Schlamm Spiegelstand kontinuierlich ansteigt, jedoch das maximal zulässige Schlammfüllvolumen gemäß bauaufsichtlicher Zulassung noch nicht erreicht wurde. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).
  - b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über den Wasserverband Wingst mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
  - c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage oder Stilllegung der Kleinkläranlage führt der Wasserverband Wingst eine Schlussentsorgung durch.
- (4) Der Wasserverband Wingst oder der von ihm beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.“

## **§ 9 Abwasserbeseitigungsgebühren**

Gebühren werden nach der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) im Gebiet der Samtgemeinde Sietland in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Festsetzung und Erhebung obliegt dem Wasserverband Wingst.“

## **§ 10 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bereits eine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage betrieben wird, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlage oder weitere Anpassungen an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- (4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

## **§ 11 Haftung**

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich und daneben auch ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird. Sollte der Nutzungsberechtigte die Durchführung der Wartung oder der Fäkalabfuhr ablehnen, kann dieses durch die Festsetzung von Zwangsgeld oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Sämtliche Kosten, die auf Grund der Zwangsmaßnahmen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## **§ 12 Einbringungsverbot**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die erforderliche Abfuhr des Fäkalschlammes behindert oder ablehnt,
  2. seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube selbst entschlammt,

3. das anfallende Abwasser aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube selbst entsorgt,
4. den Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln oder des Wasserverbandes Wingst nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Juli 2006 in Kraft.

21762 Otterndorf, 20. Juli 2006

### **Wasserversorgungsverband Land Hadeln**

(L. S.)

Böhm  
Verbandsvorsteher

Heitsch  
Geschäftsführer

#### **Anmerkung:**

Die Ergänzungen und Änderungen folgender Änderungssatzung sind im Satzungstext enthalten:

1. Erste Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 24.01.2008, Seite 56)
2. Zweite Änderungssatzung vom 26. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45 vom 12.12.2024, Seite 444 - 446)